

Im April 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Sind die seit 2007 geltenden Neuregelungen zur Pendlerpauschale verfassungswidrig?

Nach einer ab dem 1.1.2007 geltenden steuerrechtlichen Neuregelung sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr **als Werbungskosten** zu berücksichtigen. Über eine sogenannte **Härtefallregelung** lässt der Gesetzgeber nur noch Kosten für Fahrten ab dem 21. Kilometer **wie Werbungskosten** zum Abzug zu.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen allerdings ist die Neuregelung **verfassungswidrig**, weil sie gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz verstößt. Es hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Eintrag eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte für die Fahrt zur Arbeit **ab dem ersten Kilometer**. Diesen Eintrag hatte das Finanzamt gesetzeskonform abgelehnt. Das Finanzgericht Niedersachsen sieht darin aber u.a. einen Verstoß gegen das im Steuerrecht geltende Prinzip der Besteuerung nach der **finanziellen Leistungsfähigkeit**.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Arbeitnehmer und Selbstständige ihre Fälle offen halten sollten; **nahezu jeder ist** von der Neuregelung seit Jahresbeginn **betroffen**. Derzeit können die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

allerdings nur mittels Einspruch gegen die abweichende Feststellung der **Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte** oder den Vorauszahlungsbescheid vorgebracht werden.

Effektiv ist das jedoch in der Regel nicht, denn gegen den sich anschließenden Steuerbescheid für das Jahr 2007 muss in der Sache **erneut Einspruch eingelegt werden**. Daher ist es aus ökonomischen Gründen ratsam, zunächst den Einkommensteuerbescheid 2007 im kommenden Jahr abzuwarten. Im Rahmen eines dagegen gerichteten Einspruchsverfahrens – unter Hinweis auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren – ist dann ferner ein Antrag auf **Ruhen des Verfahrens** zu stellen.

Zu beachten ist aber, dass die **Entfernungspauschale** entgegen der allgemeinen Auffassung **nicht gekürzt** wurde. Vielmehr erfolgte zum Jahresbeginn eine vollständige Umstellung

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2007 = 10.5.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2007 = 15.5.2007 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.5.2007 = 10.5.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2007 = 15.5.2007 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.5.2007 = 7.5.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2007 = 12.5.2007 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.5.2007 = 14.5.2007 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2007 = 18.5.2007 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

02/06	07/06	10/06	02/07
+2,1 %	+1,9 %	+1,1 %	+1,6 %

auf das sogenannte „**Werkstorprinzip**“. Danach werden Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- oder

Betriebsstätte als **sowohl beruflich als auch privat veranlasste Aufwendungen** eingestuft, die grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Lediglich zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen ist die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer – faktisch als wohlwollendes **Entgegenkommen** – wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzusetzen.

In einem weiteren aktuellen Verfahren hat das Finanzgericht Niedersachsen das **Finanzamt nun zunächst sogar verpflichtet**, den Freibetrag auch für die ersten 20 Kilometer auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

FG Niedersachsen, Vorlagebeschluss vom 27.2.2007, Az. 8 K 549/06 und Beschluss vom 2.3.2007, Az. 7 V 21/07, unter www.iww.de, Abruf-Nrn. 070852 und 070876

Für Kapitalanleger

Anrechnung der Körperschaftsteuer auch bei Auslandsdividenden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die in Deutschland bis ins Jahr 2001 bestehende **Ungleichbehandlung** zwischen in- und ausländischen Dividenden als **Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit** eingestuft. Im Rahmen des bis 2001 geltenden Anrechnungsverfahrens war die Körperschaftsteuer, die Gesellschaften bereits auf ihre ausgeschütteten Gewinne gezahlt hatten, beim Empfänger der Dividende auf dessen Steuerschuld anrechenbar. Da diese Anrechnung aber bei Ausschüttungen von Auslandsgesellschaften versagt wurde, liegt ein **Verstoß gegen EU-Recht** vor.

Durch das aktuell geltende **Halbeinkünfteverfahren** werden Auslandsdividenden nicht mehr benachteiligt. Damit kommen im Ergebnis nur die **Anleger in den Genuss** der positiven Entscheidung, die Ausschüttungen von jenseits der Grenze vor 2001 erhalten haben. Der Richterspruch lässt sich in allen noch **nicht verjährten Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheiden** verwenden. Unerheblich ist, ob die Dividende aus einem EU-Staat oder einem Drittland stammt.

Generell sind alle Veranlagungszeiträume **bis zum Jahr 2000** betroffen. Vermutlich wirkt die Entscheidung **auch auf das Jahr 2001**, obwohl hier für Auslandsdividenden bereits das Halbeinkünfteverfahren galt. Grund dafür ist, dass bei inländischen Ausschüttungen noch die Anrechnung wirkte, die im Ergebnis insbesondere bei geringer Progression günstiger ausfällt. Allerdings können die genauen Modalitäten und Anwendungsvoraussetzungen **noch nicht konkret dargestellt** werden, da die Auswertung des brandaktuellen Urteils erst beginnt.

Nach bisherigen Erkenntnissen gilt:

- Anleger mit Auslandsdividenden aus den Jahren vor 2001 können die geänderte Sichtweise insbesondere anwenden, wenn Sie ihre Fälle mit Verweis auf das anhängige Verfahren vor dem EuGH **offen gehalten haben**. Aber auch bei **bestandskräftigen Bescheiden** ist eine nachträgliche Erstattung grundsätzlich möglich.
- Anleger sollten ihre **Belege** über erhaltene Auslandsdividenden der alten Jahre **sichten** oder sie von der Depotbank anfordern.
- Auch Besitzer von **Aktien- oder gemischten Fonds** können das Urteil grundsätzlich nutzen. Betroffen sind hier Fonds mit Auslandsaktien im Sondervermögen.

Nicht zuletzt wegen der möglichen Komplexität bei der Belegbeschaffung wird Betroffenen angeraten, sich **fachkundig beraten** zu lassen.

EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Az. Rs C-292/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070855

Für alle Steuerpflichtigen

Anzeigenerstatter darf in der Regel anonym bleiben

Ein **Steuerhinterzieher** kann regelmäßig keine Akteneinsicht beim Finanzamt verlangen, da auch der Anzeigenerstatter dem Steuergeheimnis unterliegt. Ob seine Identität preisgegeben werden kann, ist eine **Ermessensentscheidung des Finanzamts**.

Generell aber kommt dem **Informantenschutz höheres Gewicht** zu als dem Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen, wenn die Informationen im Wesentlichen zutreffend sind.

BFH-Beschluss vom 7.12.2006, Az. V B 163/05, DStR 2007, 195

Für Umsatzsteuerzahler

„Neue Quartalszahler“ sollten für 2007 Dauerfristverlängerung beantragen

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr oder der Kalendermonat. Die **Abgabe pro Quartal** kommt immer dann in Betracht, wenn die Zahl last im Vorjahr zwischen 513 EUR und 6.136 EUR gelegen oder sich ein Überschuss zugunsten des Unternehmers ergeben hatte. Für **Unternehmer** aber, die ihre berufliche oder gewerbliche **Tätigkeit neu begründet** haben, ist in den ersten beiden Jahren grundsätzlich der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

Unternehmer, die Ihre Umsatzsteueranmeldung quartalsweise abgeben, können durch eine **Dauerfristverlängerung** erreichen, dass sie die Voranmeldung grundsätzlich immer erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgeben müssen. Auf die Dauerfristverlängerung haben Unternehmer einen **Rechtsanspruch**, sofern der Steueranspruch nicht gefährdet ist. Quartalszahler müssen keine Sondervorauszahlung leisten. Ein **erstmaliger Antrag** nach amtlichem Vordruck ist **bis zum 10.4.2007** über das ELSTER-Programm zu stellen. Da eine einmal genehmigte Fristverlängerung auch für die Folgezeit gilt, muss der Antrag nicht jährlich neu gestellt werden:

- sofern sich die Verhältnisse nicht geändert haben,
- solange bis der Unternehmer seinen Antrag zurücknimmt oder
- wenn das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Wird der Antrag auf Dauerfristverlängerung verzögert abgegeben, darf **kein Verspätungszuschlag** festgesetzt werden, denn man ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, sondern lediglich berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Die einmal gewährte Dauerfristverlängerung gilt **auch beim Wechsel des Voranmeldungszeitraums** von Quartal auf Monat weiter. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dann eine Sondervorauszahlung zu leisten ist. Daher ist zum Jahreswechsel ggf. zu überprüfen, ob die Dauerfristverlängerung nicht formlos widerrufen werden sollte.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 30.1.2006, Az. S 7348 A - 6 - St I 1.30, UR 2006, 491

Für Eltern

Kindergeldanspruch trotz Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines **voll erwerbstätigen Kindes** den schädlichen Jahresgrenzbetrag von aktuell 7.680 EUR nicht, sind die Eltern kindergeldberechtigt. Damit gibt der Bundesfinanzhof seine frühere Rechtsprechung auf, wonach ein vollzeiterwerbendes Kind automatisch nicht beim Kindergeld berücksichtigt wurde.

Die **bisherige Sichtweise** wirkte sich für die Eltern immer dann günstig aus, wenn das Kindeseinkommen insgesamt über dem Jahresgrenzbetrag lag. Dann entfiel das Kindergeld nur für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit, wenn die Einkünfte und Bezüge im übrigen Zeitraum unter dem anteiligen Jahresgrenzbetrag lagen.

Die **geänderte Rechtsprechung** ist hingegen vorteilhaft, wenn das gesamte Jahreseinkommen beider Abschnitte zusammen unter den aktuell schädlichen Jahresgrenzbetrag von 7.680 EUR bleibt, da nunmehr der Anspruch nicht mehr für die Monate der Vollerwerbstätigkeit entfällt.

BFH-Urteil vom 16.11.2006, Az. III R 15/06, DStR 2007, 292

Für Grundstückserwerber

Vorzeitige Zahlung des Kaufpreises erhöht die Grunderwerbsteuer

Zahlt der Grundstückserwerber den Kaufpreis bereits **vor der Besitzübergabe**, erhöht dies die Grunderwerbsteuer. Denn in diesem Fall verzichtet der Erwerber auf sein gesetzlich eingeräumtes Recht, den Kaufpreis nur **Zug um Zug** gegen Übertragung des Grundstücks zahlen zu müssen. Der Grundstücksverkäufer erhält danach vorzeitig Kapital, was als **zusätzliche Gegenleistung für den Grundstückserwerb** zu bewerten ist. Dieser Kapitalnutzungsvorteil ist mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent (als gemeiner Jahreswert der Nutzung) zu bemessen und nicht nach zwischen den Parteien vereinbarten Konditionen. Aus Steuersicht ist es damit für den Grundstückserwerber generell ratsam, den Kaufpreis nur Zug um Zug zu bezahlen.

BFH-Urteil vom 5.7.2006, Az. II R 37/04, BFH/NV 06, 2127

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bewirtungsaufwendungen im Einzelfall als Werbungskosten abziehbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die **Bewirtung von Gästen** können im Einzelfall als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn die Veranstaltung einen konkreten dienstlichen Bezug aufweist.

Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige in den Ruhestand versetzt wird und im Rahmen der Verabschiedung die Dienstgeschäfte an den Nachfolger übergibt. Regelmäßig ist die berufliche Veranlassung von Werbungskosten anhand einer **Gesamtwürdigung aller Umstände** des Einzelfalls festzustellen.

Anlass allein nicht ausschlaggebend

Damit ist bei der Bewirtung von Gästen nicht allein der Anlass der Veranstaltung maßgebend. **Von Bedeutung ist** ferner beispielsweise, in wessen Räumlichkeiten die Veranstaltung stattfindet, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde, Pressevertreter oder um private Bekannte oder Angehörige handelt. Zu beachten ist darüber hinaus auch, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist.

Unabhängig davon stellt die Übergabe von Dienstgeschäften ein **rein berufliches Ereignis** dar, ohne Bezug zur privaten Lebensführung. Die Verabschiedung in den Ruhestand stellt eine Veranstaltung mit **ganz überwiegendem beruflichen Charakter** dar, da sie in erster Linie den letzten Akt im aktiven Dienst darstellt. Damit ist sie ein Teil der Berufstätigkeit.

Weitere Umstände, wie die Tatsache, dass die Feierlichkeiten in den Räumen des Arbeitgebers stattfanden und der

Arbeitgeber auch die Gästeliste festlegte, bestätigen die berufliche Veranlassung im konkreten Fall.

Arbeitgeber lädt für Arbeitnehmer ein

Ähnlich sieht die Regelung aus, wenn der Arbeitgeber zu einem Empfang anlässlich des **Geburtstags eines Arbeitnehmers** einlädt. Auch hier ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu entscheiden, ob es sich um eine **betriebliche Veranstaltung oder um ein privates Fest** handelt. Diese Sichtweise ist auch auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) übertragbar, die zum Geburtstag des Geschäftsführers eine Feier veranstaltet. Dem hat sich auch die Finanzverwaltung bei Veranstaltungen und Empfängen privater oder öffentlicher Arbeitgeber angeschlossen. Dabei kommt es steuerlich zu folgenden Auswirkungen:

- Bei einem **privaten Fest des Arbeitnehmers** sind sämtliche vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- Bei einer **betrieblichen Veranstaltung** sind die anteiligen Aufwendungen, die auf den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer selbst und seine Familienangehörigen sowie auf private Gäste entfallen, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt immer dann, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers nicht mehr als 110 EUR je teilnehmender Person betragen.

BFH-Urteil vom 11.1.2007, Az. VI R 52/03, DStR 2007, 340

Für Freiberufler

Treuhandtätigkeit ist gewerblich

Wirtschaftsprüfer sind regelmäßig gewerblich tätig, wenn sie als Treuhänder im Rahmen von geschlossenen Fonds auftreten. Zu den **freien Berufen** im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört zwar grundsätzlich die selbstständige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Dies reicht für die Annahme freiberuflicher Einkünfte al-

lein aber nicht aus. Vielmehr muss die **tatsächlich ausgeübte Tätigkeit** für den Katalogberuf auch berufstypisch sein. Eine Treuhandtätigkeit bei Wirtschaftsprüfern oder auch Steuerberatern fällt nicht darunter. Im Ergebnis unterliegt die Treuhandtätigkeit der Wirtschaftsprüfer damit der **Gewerbesteuer**.

BFH-Urteil vom 18.10.2006, Az. XI R 9/06, DB 2007, 320

Für alle Steuerpflichtigen

Übergabe von Geldvermögen an die Kinder zur Schuldentilgung nicht generell begünstigt

Nach ca. zwei Jahren hat sich die Finanzverwaltung dazu entschlossen, ein **familienfreundliches Urteil** des Bundesfinanzhofs zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen über den Einzelfall hinaus **nicht anzuerkennen**.

In dem Urteil wurde eine anlässlich der Übergabe von Geld- und Wertpapiervermögen als **Sonderausgabe** abziehbare dauernde Last anerkannt, soweit der Beschenkte hiervon vereinbarungsgemäß seine Schulden für das eigengenutzte Einfamilienhaus tilgte. Im Ergebnis verwandelt der Beschenkte damit für sich steuerlich nicht relevante Finanzierungsaufwendungen in **abzugsfähige** Sonderausgaben. Bei den Eltern des Beschenkten blieben Einnahmesituation und Steuerbelastung in etwa identisch.

Die Finanzverwaltung begründet die **generelle Nichtanwendung** der Entscheidung damit, dass der **Abzug privater Schuldzinsen** bereits seit 1974 gestrichen worden ist. Die erneute Berücksichtigung ersparter privater Schuldzinsen würde den Schuldzinsenabzug für eine Gruppe von Steuerpflichtigen wieder einführen und somit die Entscheidung des Gesetzgebers missachten.

Denkbare wäre die Gestaltung aber, wenn ein Grundstück übertragen, anschließend vom Übernehmer zu eigenen Wohn- oder Betriebszwecken genutzt wird und die ersparte Nettomiete als zulässiger Ertrag nicht niedriger ist, als die dem Übergeber zugesagten wiederkehrenden Leistungen.

BMF, Schreiben vom 19.1.2007, Az. IV C 8 - S 2255 - 2/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070781

Für Unternehmer

Domain-Namen sind nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

Aufwendungen, die für die Übertragung eines Domain-Namens an den bisherigen Domain-Inhaber geleistet werden, stellen **Anschaffungskosten** für ein regelmäßig nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar.

Das bedeutet, dass die Aufwendungen **nicht als Entschädigungszahlung** einzuordnen sind und damit auch nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben anerkannt werden. Sie sind im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst **im Zeitpunkt der Veräußerung** oder Entnahme mindernd zu berücksichtigen. Bis dahin ist auch **keine Abschreibung** vorzunehmen, da die Nutzung des Do-

main-Namens weder unter rechtlichen noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitlich begrenzt ist.

Eine Domain ist lediglich eine **technische Adresse im Internet**. Die Besonderheit, dass eine Domain nur einmal vergeben wird, ist allein technisch bedingt. Eine derartige, rein faktische Ausschließlichkeit begründet aber kein absolutes Recht.

Die beim Kauf des Domain-Namens vom Erwerber gezahlte **Umsatzsteuer** gehört allerdings zu den abziehbaren Vorsteuerbeträgen.

BFH-Urteil vom 19.10.2006, Az. III R 6/05, DB 2007, 430

Für Unternehmer

Zur Unternehmereigenschaft beim Halten von Beteiligungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich ausführlich zur Unternehmereigenschaft und zum **Vorsteuerabzug** beim Erwerb, Halten und Veräußern von Beteiligungen geäußert.

Danach wird im Regelfall **nicht als Unternehmer angesehen**, wer bloß an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Mit der Folge, dass die um-

satzsteuerrechtlichen Regelungen keine Anwendung finden. Etwas anderes gilt nur bei **gewerbsmäßigem Wertpapierhandel**, bei einer Beteiligung zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit oder mit dem Zweck des unmittelbaren Eingreifens in die Verwaltung der Gesellschaft.

BMF, Schreiben vom 26.1.2007, Az. IV A 5 - S 7300 - 10/07, DStR 2007, 287

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

„Anreizlohn“ Aktienoptionen regelmäßig tarifbegünstigt zu besteuern

Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm führen zu einem **Lohnzufluss**, wenn die Ansprüche aus den Rechten erfüllt werden. Die Höhe des Zuflusses errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aktienkurs am Verschaffungstag und den Aufwendungen des Arbeitnehmers. Der Zuflusszeitpunkt hängt davon ab, ob **börsennotierte oder nicht handelbare Optionsrechte** vorliegen:

- Bei **börsennotierten Rechten** fließt der geldwerte Vorteil beim Erwerb des Rechts zu. Das ist der Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Firmendepot.
- Bei **nicht gehandelten Optionen** erfolgt der Zufluss erst, wenn die Aktien aus dem Recht überlassen werden.

Keine Rolle für die Lohnbesteuerung spielt, ob die Rechte anschließend sofort übertragbar sind oder einer Sperrfrist unterliegen. Die Ausübung ist ermäßigt zu besteuern. Da es sich um einen „Anreizlohn“ für die Laufzeit der Option handelt, liegt grundsätzlich eine Vergütung für eine **mehnjährige Tätigkeit** vor. Sie wird nämlich regelmäßig nicht gewährt, um erbrachte Leistungen abzugelten, sondern um eine **Erfolgsmotivation** für die Zukunft zu bewirken. Die Voraussetzung für die Mehrjährigkeit liegt vor, wenn zwischen Einräumung und Erfüllung mehr als zwölf Monate liegen. Etwas anderes gilt lediglich im Einzelfall bei Optionen für **konkrete frühere Arbeitsleistungen**. Diesem Grundsatz steht es nicht entgegen, wenn der Arbeitgeber die Option wiederholt einräumt oder der Mitarbeiter diese nicht einheitlich ausübt. Ist die Option ausgeübt und sind dem Arbeitnehmer die Aktien ins Depot gebucht worden, erfolgt die anschließende steuerliche Behandlung **wie bei normalen Privatanlegern**.

BFH-Urteil vom 19.12.2006, Az. VI R 136/01, DStR 2007, 234

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.